



# Wahlordnung

09.05.2026

Diese Wahlordnung, beschlossen vom Präsidium der Deutschen Mathematiker-Vereinigung (DMV) in der Sitzung vom 09.05.2026, ergänzt §6 der Satzung der DMV in der am 03.09.2025 auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung. Sie regelt die Wahl von<sup>1</sup>

- I) Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident durch das Präsidium
- II) der Juniormitgliedervertretung durch die Juniormitglieder
- III) der übrigen Präsidiumsmitglieder durch die ordentlichen und korporativen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder der DMV.

## I Wahl von Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident

1. Gemäß §6 der Satzung der DMV werden Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident vom Präsidium der DMV gewählt. Dies geschieht in einer von der Präsidentin/dem Präsidenten mit Frist von Wochen einberufenen Präsidiumssitzung, deren Einladung den Tagesordnungspunkt „Wahl der Präsidentin/des Präsidenten“ resp. „Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten“ enthält.
2. Mindestens 4 Wochen vor der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten fordert die Schriftführerin/der Schriftführer alle Präsidiumsmitglieder per E-Mail auf, Kandidierende vorzuschlagen. Eigennominierungen sind möglich. Jedes Präsidiumsmitglied kann maximal 2 Vorschläge einreichen. Alle Vorgeschlagenen werden zur Teilnahme an der Wahlsitzung – online oder in Präsenz – eingeladen und erhalten vor der Wahl die Gelegenheit, sich dem Präsidium vorzustellen.
3. Sollte die amtierende Präsidentin/der amtierende Präsident nicht zur Wahl vorgeschlagen sein, ist sie/er Wahlleiter/in. Sollte die Präsidentschaft vakant sein oder die amtierende Person selbst kandidieren, wird diese Funktion vom ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied, welches nicht selbst zur Wahl steht, wahrgenommen. Unterstützt wird diese Person dabei von einem Vorstandsmitglied, welches ebenfalls nicht zur Wahl steht, und der Leitung der Geschäftsstelle. Gemeinsam bilden diese den Wahlvorstand. Sollte die Leitung der Geschäftsstelle nicht an der Sitzung teilnehmen können, wird aus dem Kreis des Präsidiums ein Ersatzmitglied ernannt, welches ebenfalls nicht kandidieren darf. Sollte diese Regelung nicht umsetzbar sein, dann entscheidet das Präsidium mehrheitlich über das weitere Vorgehen.
4. Die Wahl findet geheim statt. Die eigentliche Wahl findet stets während der Präsidiumssitzung online unter Verwendung eines geeigneten Wahlverfahrens, welches die Geheimheit der Wahl und die ausschließliche Teilnahme der Wahlberechtigten sicherstellt, statt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl bis zu 2 Mal im zeitlichen Abstand von jeweils mindestens 2 Wochen zu wiederholen. Herrscht dann immer noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Losverfahren werden vom Wahlvorstand durchgeführt.
5. Nimmt die so gewählte Person die Wahl an, ist die Wahl beendet. Andernfalls ist der gesamte Wahlvorgang gemäß Ziffern 1.-4. zu wiederholen.
6. Wird ein Präsidiumsmitglied zur Präsidentin/zum Präsidenten gewählt, kann das Präsidium gemäß §8 Nr. 3 der Satzung ein neues Präsidiumsmitglied hinzuwählen.
7. Für die Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten hat neben den amtierenden Präsidiumsmitgliedern auch die/der zuvor gewählte Präsidentin/Präsident ein Vorschlagsrecht, selbst wenn diese Person noch nicht dem Präsidium angehört. Sollte unter den vorgeschlagenen Kandidierenden eine Person sein, die nicht zur Sitzung eingeladen war, ist die Wahl auf eine neue Sitzung zu vertagen, zu der alle Kandidierenden eingeladen werden, um sich dem Präsidium vorzustellen.

---

<sup>1</sup>Sämtliche in dieser Wahlordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter (weiblich, männlich, divers) gleichermaßen.

8. Die Regeln unter 3.-5. finden analog Anwendung für die Wahl zur Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten.
9. Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident bleiben bis zu einer erfolgreichen Neuwahl auch nach Ende der eigentlichen Amtszeit kommissarisch im Amt.

## II Wahl der Juniormitgliedervertretung

10. Gemäß Satzung der DMV wird die Juniormitgliedervertretung durch die Juniormitglieder gewählt. Diese Wahl findet elektronisch statt. Die Stimmabgabe ist dabei mindestens über den Zeitraum von 10 Kalendertagen möglich und sollte 4 Wochen vor dem Ablauf der Amtszeit der aktuellen Amtsperiode beendet sein.
11. Zur Vorbereitung der Wahl beruft die Präsidentin/der Präsident mit Frist von 2 Wochen eine online-Juniormitgliedervollversammlung ein. Der Termin und die Tagesordnung dieser Veranstaltung ist mit der amtierenden Juniormitgliedervertretung abzustimmen, die auch die Versammlungsleitung übernimmt. Sollte die Juniormitgliedervertretung vakant oder verhindert sein, so wird die Versammlung ersatzweise von einem Vorstandsmitglied geleitet. In der Einladung wird darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung Kandidierende für das Amt der Juniormitgliedervertretung gesucht werden und diese die Gelegenheit erhalten, sich dort vorzustellen. Über den Verlauf der Sitzung ist durch eine von der Versammlungsleitung zu bestimmenden Person Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält eine Liste der vorgeschlagenen Personen für das Amt der Juniormitgliedervertretung.
12. Im Anschluss an die Sitzung werden alle in der Online-Juniormitgliedervollversammlung vorgeschlagenen Personen von einem Vorstandsmitglied per E-Mail gefragt, ob sie bereit sind zu kandidieren. Bejaht die befragte Person dies innerhalb von 10 Werktagen und ist sie zum Zeitpunkt der Wahl Juniormitglied, so wird sie offiziell zur kandidierenden Person. Bleibt die Frage für 10 Werktage unbeantwortet, wird die Person nicht zur Wahl gestellt.
13. Alle Kandidierenden werden zur Wahl gestellt, bei der jedes Juniormitglied eine Stimme abgeben kann. Gewählt ist die kandidierende Person, die die meisten Stimmen – jedoch mindestens eine – auf sich vereint; die kandidierende Person mit den zweitmeisten Stimmen ist als stellvertretende Juniormitgliedervertretung gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sollte keine Person zur Kandidatur bereit sein, wird das Verfahren wiederholt, wobei die Online-Juniormitgliedervollversammlung gemäß Ziffer 11 frühestens 2 Monate und spätestens 6 Monate nach der vorherigen Online-Juniormitgliedervollversammlung durchzuführen ist. In diesem Fall bleibt die bisherige Juniormitgliedervertretung bis zum Abschluss des Wahlverfahrens im Amt.
14. Die geheime elektronische Wahl, ggf. einschließlich des Losverfahrens, wird durch die Geschäftsstelle der DMV unter Beratung durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied durchgeführt.
15. Das Ergebnis der Wahl wird auf der Website der DMV bekannt gegeben.
16. Eine gewählte Juniormitgliederevertretung bleibt auch dann im Amt, wenn sie aus Altersgründen als Juniormitglied auscheidet, sofern sie die Mitgliedschaft in der DMV als ordentliches Mitglied fortsetzt. Ist die Juniormitgliedervertretung persönlich verhindert, kann sie sich durch die stellvertretende Juniormitgliedervertretung vertreten lassen.

## III Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder

17. Das Präsidium benennt für jede Wahl einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus einer Wahlleiterin/einem Wahlleiter und 3 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zur Wahl kandidieren. In der Regel gehört dem Wahlausschuss ein Vorstandsmitglied an, dessen Amt in dieser Wahl nicht zur Neuwahl ansteht, sowie die Leitung der Geschäftsstelle.
18. Die Aufgaben des Wahlausschusses beinhalten insbesondere:
  - (a) Festlegung, ob die Wahl elektronisch oder per Briefwahl durchgeführt wird.
  - (b) Beschluss über den Wahlauf Ruf. Dieser ist auf der Website zu veröffentlichen und den Mitgliedern per E-Mail zuzustellen.
  - (c) Feststellung der erfolgreich nominierten Kandidierenden (vgl. 19.).

- (d) Entgegennehmen und Auszählen der Briefwahlstimmen bzw. Durchführen der elektronischen Wahl.
- (e) Ggf. Durchführung des Verfahrens bei Stimmgleichheit.
- (f) Feststellung des Wahlergebnisses.
- (g) Benachrichtigung der Gewählten, Mitteilung des Wahlergebnisses auf der Website der DMV, im nächsten Heft der DMV-Mitteilungen und per E-Mail an alle Mitglieder.

19. Kandidierende für die Wahl werden auf zwei Arten nominiert:

- (a) Mit dem Wahlaufruf fordert der Wahlausschuss die Mitglieder auf, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Diese bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Mitgliedern. Die Wahlvorschläge müssen bis zum 31. Mai bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sollte der Wahlaufruf erst nach dem 17. Mai veröffentlicht werden, so legt der Wahlausschuss einen späteren Termin fest, der frühestens 2 Wochen nach der Veröffentlichung des Wahlaufrufs liegt.
- (b) Darüber hinaus ist das Präsidium verpflichtet, für jede frei werdende Präsidiumsposition wenigstens eine Kandidatin/einen Kandidaten zu benennen. Es ist wünschenswert, mehr Kandidierende als freie Plätze zu haben.
- (c) Die Kandidierenden für Präsidiumspositionen müssen ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied der DMV sein und ihrer Nominierung zustimmen. Während einer Wahl darf jedes Mitglied nur für eine Position kandidieren, eine gleichzeitige Kandidatur auf verschiedene zur Wahl stehenden Positionen ist ausgeschlossen.
- (d) Allen Kandidierenden wird die Gelegenheit gegeben, sich den Mitgliedern in Textform vorzustellen. Über die genaue Art der Vorstellung entscheidet der Wahlausschuss. Mögliche Varianten beinhalten eine Vorstellung in den DMV-Mitteilungen, ein Versand der Vorstellungen via E-Mail an die Mitglieder oder eine Vorstellung auf der Website der DMV. Die gewählten Personen sollen sich nach Möglichkeit auf der Mitgliederversammlung während der DMV-Jahrestagung persönlich vorstellen.

20. Die nach §6 der Satzung stimmberechtigten Mitglieder erhalten die Wahlunterlagen postalisch oder elektronisch entsprechend dem vom Wahlausschuss festgelegten Wahlverfahren. Im Übrigen gilt:

- (a) Korporative Mitglieder besitzen einfaches Wahlrecht und lassen dies durch eine beauftragte Person wahrnehmen.
- (b) Die Wahl der durch die Mitglieder zu wählenden Vorstandspositionen, der Herausgeberin/des Herausgebers des DMV-Jahresberichts und der/des Verantwortlichen für die Internetseiten – nachfolgend als Funktionsplätze bezeichnet – erfolgt einzeln, die Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums gemeinsam.
- (c) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann
  - für jeden der Funktionsplätze eine Stimme abgeben,
  - für die weiteren Mitglieder des Präsidiums mindestens eine und maximal so viele Stimmen abgeben, wie Positionen zu besetzen sind; dabei können nicht mehrere Stimmen auf eine Kandidatin/einen Kandidaten gehäuft werden. Stimmenthaltungen sind nicht vorgesehen.
- (d) Ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegeben. Im Fall einer postalischen Wahl sind Stimmzettel insbesondere dann ungültig, wenn
  - sie keine Stimmabgabe oder mehr als die erlaubte Anzahl an Stimmabgaben enthalten;
  - am Stimmzettel Veränderungen vorgenommen wurden;
  - durch fehlerhaftes Einreichen des Stimmzettels die Geheimheit der Wahl nicht mehr gewährleistet ist.
- (e) Gewählt sind
  - von den Kandidierenden für jeden Funktionsplatz die-/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhält,
  - von den Kandidierenden für die weiteren Präsidiumspositionen diejenigen mit den meisten Stimmen.Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (vgl. Ziffer 17 (e)). Der Ausgang des Losentscheids ist zu dokumentieren. Um gewählt zu sein, muss eine Person mindestens eine Stimme erhalten.

21. Wechselt ein Mitglied intern auf ein neue Position, wird der bisherige Platz frei. Die Nachbesetzung erfolgt durch Zuwahl durch das Präsidium. Diese ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung befristet. War der frei gewordene Platz eine Vorstandsposition, so muss zwingend innerhalb von 4 Wochen eine Neuwahl durch die Mitglieder eingeleitet werden.

22. Im Fall einer elektronischen Wahl erfolgt die Aufforderung zur Stimmabgabe per E-Mail an eine vom Mitglied als für solche Zwecke bevorzugt gewählte Adresse. Die Wahlunterlagen für eine Briefwahl werden postalisch oder mit den DMV-Mitteilungen zugestellt. Diese umfassen:
- den Stimmzettel
  - einen unbeschrifteten Umschlag für den ausgefüllten Stimmzettel
  - einen adressierten größeren Umschlag für die Rücksendung an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter
  - eine Beilage mit einer kurzen Vorstellung der Kandidaten, sofern diese noch nicht auf anderem Weg erfolgt ist.

Weitere Details hierzu regelt der Wahlausschuss.

23. In der Regel gelten die folgenden Termine:

**01. Mai** Spätester Termin für die Ernennung des Wahlausschusses

**17. Mai** Veröffentlichung des Wahlaufrufs

**31. Mai** Einreichungsschluss für Wahlvorschläge aus dem Kreis der Mitglieder

**01. Juli** Einreichungsschluss für Wahlvorschläge durch das Präsidium

Weitere Termine legt der Wahlausschuss fest. Ziel dabei ist, dass die Wahl bis zur DMV-Jahrestagung abgeschlossen ist.